

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den heutigen hohen Arbeitslöhnen können die Gemeindewälder bald nicht mehr als Einnahmequellen betrachtet werden, wenn man zu den beträchtlichen Aufrüstungskosten noch die Ausgaben für das Forstwesen, Waldhut *et c.* in Betracht zieht.

Verschiedenes.

Schaffung eines eidgenössischen Arbeitsamtes. Der Bundesrat hat die Frage der Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes im Sinne der Vorbereitung für die Teilnahme der Schweiz am internationalen Arbeitsamt erwogen. Er wird in einer nächsten Sitzung den Gegenstand in einer Botschaft behandeln und den eidgenössischen Räten beantragen, auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses die Schaffung eines schweizerischen Arbeitsamtes zu beschließen. Als Leiter ist Direktor Pfister, der gegenwärtige Chef der Abteilung für soziale Fürsorge, in Aussicht genommen.

Der Abbau der Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesrat hat, veranlaßt durch die verbesserte Lage des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosenunterstützung für folgende Berufsarten vom 24. Mai an aufgehoben: Im Bau- gewerbe für alle Berufsarten mit Ausnahme der Tä- pezierer; im Holz- und Glasgewerbe für alle Be- rufsarten mit Ausnahme der Anschläger, in der Metall- industrie für alle Berufe mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteur, Heizer und Maschinisten, In- stallateure, Mechaniker, Bauchlosser, Maschinenschlosser, Hilfsmonteure und Metall-Handlanger; aus der Be- kleidungs- und Textilindustrie werden künftig nicht mehr unterstützt: Hutmacher, Kürschner, Posamentier, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, chemische Wäscherei, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher. Ferner werden nicht mehr unterstützt: aus der Lebens- und Genußmittelindustrie: Tabakarbeiter, Zigarettenma- schinisten und Müller; aus dem graphischen Gewerbe: Typographen, Maschinenseher, Chromodrucker, Karton- nage-Buchbinder, Kartonnage-Maschinisten und -Bu- schneider; aus dem Hotel- und Wirtschaftswesen: Hotel- gärtner, Kellermeister, Küchenburschen und Officeburschen, sowie alle Berufe aus der Landwirtschaft und Gärtnerei.

Ebenso wird die Unterstützung eingestellt für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelernter Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerei.

Der Bundesrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung wieder auszudehnen, oder die Einstellung der Unterstützung auch auf andere Berufsarten zu erstrecken.

Der Bund und die Wohnungsnot. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht über seinen

am 9. April 1920 gefassten Beschluß über die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnöt. Anschließend an die Erläuterung der Bestimmungen dieses in der Presse bereits publizierten Beschlusses betont der Bundesrat, daß die bezüglichen Vorschriften tief in das materielle Recht eingreifen und zum Teil bedeutende Beschränkungen der persönlichen Verfügungsmacht und der Vertragsfreiheit enthalten. Allein die außerordentliche Bedeutung der zu schützenden Interessen und die Notwendigkeit, die Wohnungsnöt nach Möglichkeit zu mildern, rechtfertigen diesen Eingriff. Obwohl es Bedenken erwecken mag, in der Periode des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die Kantone, gestützt auf die außerordentlichen Vollmachten, zu ermächtigen, so mußte der Bundesrat diesen Weg beschreiten, da eine rasche Abhilfe notwendig war.

Gleichzeitig mit diesem Bericht erläßt der Bundesrat in einem besonderen Beschuß Ausführungsbestimmungen über die Förderung der Hochbautätigkeit. Dar- nach gibt der Bund Subventionen an Wohn- bauten, sofern der Kostenaufwand 3000 Franken über- schreitet. Ein Beitrag wird nur verabfolgt, wenn die Bauten bis spätestens am 31. Dezember 1921 vollendet sein werden. Der Beitrag des Bundes beträgt je nach Art und Zweckbestimmung des Baues 5 bis 15% der Totalbaukosten, unter der Voraussetzung, daß der Kanton einen ebenso hohen Beitrag leistet. Während einer Frist von 15 Jahren darf das Mietzinserträgnis eines mit Unterstützung des Bundes gebauten Wohnhauses 6—8% der Selbstkosten nicht übersteigen. Der Beschuß tritt sofort in Kraft.

Tonwarenfabrik Niedermannsdorf (Solothurn). Die Generalversammlung, die in Balsthal stattfand, beschloß, gemäß dem Antrag des Verwaltungsrates, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Ausrichtung einer Dividende von 10 %, wie im Vorjahr. Neu in den Verwaltungsrat wurden gewählt Prokurist Lorch (Niedergerlafingen) und Prokurist Gasser (Balsthal).

Literatur.

Schweizerisches Exportadreßbuch. Wom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Ausgabe genehmigt, wurde das Exportadreßbuch nunmehr in zweiter Auflage vom Schweiz. Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren, in Zürich mit bedeutend vermehrtem Inhalt, je getrennt in 5 Sprachen veröffentlicht. Da es sich um eine halboffizielle Ausgabe handelt, der jede spekulative Absicht fernliegt, so wurde auch keinerlei durch Bezahlung veranlaßte, besondere Reklame aufgenommen. Das Buch unterscheidet sich daher auch vorteilhaft von ähnlichen privaten Ausgaben. In gedrängter, aber durchaus übersichtlicher Form enthält das Buch über 2700 Schweizerfirmen mit ca. 7000 Spezialitäten ihrer Produktion. Die Herausgabe wurde wesentlich unterstützt durch die Mitarbeit einer Reihe von schweizerischen Berufsverbänden, welche sich im Interesse eines völlig unparteiischen Auskunftswerkes der Sache gern annahmen. Das Exportadreßbuch wird auch auf diplomatischem Weg eine große Verbreitung im Ausland finden. — Beim Durchgehen des Buches erhält man einen Überblick über die gewaltige Ausdehnung und Vielfältigkeit unserer Industrie.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fräsen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen ge-